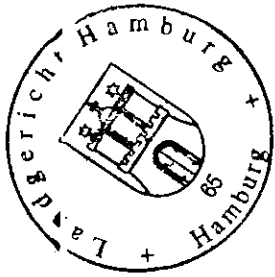


# Landgericht Hamburg

Az.: 308 O 217/13



## BESCHLUSS

In der Sache

**Baseprotect GmbH,**  
vertreten durch den Geschäftsführer Peter Bechthold,  
Friedrich-Engels-Straße 5, 67655 Kaiserslautern

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Scheffen,**  
Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: 8503/13-0083

gegen

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~,  
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ BT, ~~XXXXXXXXXXXX~~ lünne

- Antragsgegnerin -

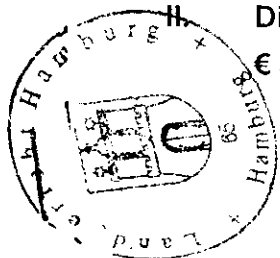
erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ~~XXXXXXXXXX~~, die Richterin am Landgericht Dr. ~~XXXXXXXXXX~~ und die Richterin ~~XXXXXXXXXX~~ am 04.09.2013 folgenden Beschluss:

- I. Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung - wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

das Computerspiel „Sniper Ghost Warrior“ über den eigenen Internetanschluss in P2P-Netzwerken zum Herunterladen bereit zu halten.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 30.000,00 zu tragen.



## Gründe:

Der auf Antrag der Antragstellerin ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde, wobei die Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO folgt. Der Verbots- bzw. Unterlassungsanspruch folgt aus den §§ 97, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

I. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg gegeben. Gegenstand des Verfahrens ist ein widerrechtliches öffentliches Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Computerspiels durch ein Filesharingsystem im Internet. Das ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist (*Kefferpütz* in *Wandtke/Bullinger*, UrhG, 3. Auflage 2009, § 105 Rn. 8), wobei der Antragstellerin zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zusteht. Als (potentieller) Erfolgsort einer Urheberrechtsverletzung ist jeder Ort anzusehen ist, zu dem die angegriffenen Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug aufweisen. Ein solcher Bezug besteht zu jedem Ort, an dem eine Kenntnisnahme nach den Umständen des konkreten Falls erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloß theoretischen Möglichkeit des Abrufs der Fall wäre. Eine besondere Beziehung des Rechtsstreits zum Gerichtsstand Hamburg im oben beschriebenen Sinne ist vorliegend gegeben: Das über ein Filesharingsystem im Internet angebotene streitgegenständliche Computerspiel kann und soll gerade ohne jede lokale Beschränkung von beliebigen anderen Teilnehmer des jeweiligen Systems abgerufen werden können.

II. Die Antragstellerin hat das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des tenorierten, aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs gegen die Antragsgegnerin dargelegt und glaubhaft gemacht.

1. Das streitgegenständliche Computerspiel genießt jedenfalls Laufbildschutz nach § 95 UrhG.

2. Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert. Sie hat durch Vorlage einer eidestattlichen Versicherung des Geschäftsführers Marek Tyminski der Firma City Interactive S.A. vom 07.06.2010 glaubhaft gemacht, dass die Firma City Interactive S.A. Herstellerin und originäre Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Spiel ist. Hierfür spricht auch die Vermutung des § 10 Abs. 3 UrhG, denn die Firma City Interactive S.A. wird im ©-Vermerk des DVD-Covers als Rechteinhaberin genannt (Anlage ASt 2). Die Antragstellerin hat weiter durch Vorlage eines Lizenzvertrages mit der Firma City Interactive S.A. vom 22.12.2010 glaubhaft gemacht, dass sie von der Rechteinhaberin die ausschließlichen Rechte zur Nutzung des Computerspiels "Sniper Ghost Warrior" in P2P-Netzwerken u.a. für das Gebiet Deutschland übertragen bekommen hat (Anlage ASt 1). Wörtlich heißt es:

*"Lizenzgeber überträgt Baseprotect für die gesamte Dauer dieser Vereinbarung die*

*weltweiten und exklusiven Rechte an die in den Anlagen zu dieser Vereinbarung aufgeführten Computerspielen bezüglich der gemeinsamen Nutzung von Dateien in Peer-to-Peer-Netzwerken, d.h. eingeschränkt auf Netzwerke, wo die Teilnehmer zugleich Nutzer und Anbieter sind, und wo ein Teilnehmer den in seinem persönlichen Rechner gespeicherten Inhalt öffentlich anderen Teilnehmern darbietet, ohne einen zentralisierten Server in Anspruch zu nehmen. Diese Rechteübertragung gilt für solche Peer-to-Peer-Netzwerke wie bittorrent, e-Donkey, eMule, Bearshare, Gnutella, Gnutella2, Kazaa, Limewire, Fast Track, Soulseek, GUNet oder Kademlia."*

Dies stellt eine hinreichend klare und unmissverständliche Beschreibung des Umfangs der Rechtseinräumung zu Gunsten der Antragstellerin dar. Angesichts der großen wirtschaftlichen Bedeutung von Internetausbörsen und ihren einzelnen technischen Besonderheiten handelt es sich bei dem übertragenen Recht auch um eine technisch und wirtschaftlich eigenständige Nutzungsart als Unterform des Verwertungsrechts der öffentlichen Zugänglichmachung (so auch OLG Köln, GRUR-RR 2009, 9 - *Ganz anders*; offen gelassen von Hans. OLG, Beschluss vom 13.5.2009, Az. 5 W 38/09 - *Digiprotect*). Die der Antragsgegnerin eingeräumte Berechtigung umfasst zugleich das hier ausgeübte negative Verbotrecht.

3. Die Antragstellerin hat durch eidesstattliche Versicherung des Ermittlers ~~Christian G...~~ der Firma Baseprotect GmbH vom 03.06.2013 ferner glaubhaft gemacht, dass vom 31.05.2013, 08:13:22 Uhr bis zum 07.07.2013, 21:21:10 Uhr zu insgesamt elf verschiedenen Zeitpunkten unter unterschiedlichen IP-Adressen jeweils eine Datei des streitgegenständlichen Computerspiels über ein P2P-Netzwerk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, deren Lauffähigkeit durch Seh- und Hörproben festgestellt wurde.

4. Die Antragsgegnerin hat für diese Rechtsverletzung einzustehen. Sie ist nach den von der Antragstellerin eingeholten Auskünften der Deutschen Telekom AG (Anlagen ASt 6) Inhaberin des Internetanschlusses, dem die ermittelten IP-Adressen zu den jeweils ermittelten Zeiten zugeordnet waren. Die Auskunft beruht auf Gestattungsbeschlüssen des Landgerichts Köln und ist damit datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Damit besteht eine tatsächliche Vermutung, dass die Antragsgegnerin für die eingetretenen Verletzungen als Täterin verantwortlich ist (zu einem insofern vergleichbaren Fall: BGH, GRUR 2010, 633 Tz. 12 - „Sommer unseres Lebens“). Dieser Vermutung ist die Antragsgegnerin nicht entgegengetreten. Sie hat auf das anwaltliche Abmahnschreiben der Antragstellerin vom 18.07.2013 nicht reagiert.

5. Die danach der Antragsgegnerin zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Beendigung der Nutzung die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl., § 97 Rn. 41, 42; v. Wolff in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rn. 34, 35), wie sie erfolglos verlangt worden ist.

III. Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Dieser folgt bereits aus der Wiederholungsgefahr. Die Antragstellerin hat die Sache außerdem geboten zügig behandelt.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf den § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

~~Handwritten signature~~

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr. ~~Handwritten signature~~

Richterin  
am Landgericht

~~Handwritten signature~~

Richterin

